

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

16 U 7/86
3 O 106/85
LG Köln
1986

Anlage zum Protokoll
vom 15.10.1986
Verkündet am 15. Oktober

Zimmermann, JHS
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1986 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Dickescheid, die Richterin am Oberlandesgericht Becker sowie den Richter am Oberlandesgericht Dr. Kuhne

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 19. November 1985 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 3 O 106/85 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger hat von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe von 5.087,66 DM nebst Zinsen aus einem Kaufvertrag über ein Gebrauchtfahrzeug verlangt. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 4.419,54 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Mit seiner dagegen eingelegten Berufung verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Die Berufung ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch aus keinem rechtlichen Grund zu, insbesondere nicht aus §§ 459, 462, 463, 476 BGB.

Der Kläger hat allerdings das Vorliegen eines Getriebebeschadens und damit eines erheblichen Fehlers schlüssig vorgetragen.

Der Beklagte haftet dafür jedoch nicht nach §§ 459, 462 BGB, weil die Parteien in dem Kaufvertrag vom 25.8.1984 jegliche Gewährleistungshaftung des Beklagten ausgeschlossen haben. Ob dieser Ausschluß nach § 476 BGB nichtig ist, kann dahinstehen, weil der Kläger nicht nach § 462 BGB Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangt.

Dem Kläger steht aber auch nicht ein Schadensersatzanspruch nach § 463 BGB zu, weil nicht festgestellt werden kann, daß entweder der Beklagte den Getriebebeschaden arglistig verschwiegen hat oder daß dem Porsche-Pkw zur Zeit des Kaufs insoweit eine zugesicherte Eigenschaft fehlte.

Zu Unrecht hat das Landgericht seine Entscheidung auf das arglistige Verschweigen eines Fehlers durch den Beklagten gestützt. Eine dahingehende Behauptung mit entsprechendem Sachverhalt hatte nicht einmal der Kläger vorgetragen; dieser hatte seine Klage allein mit dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft be-

gründet. Außerdem hat das Landgericht in verfahrensfehlerhafter Weise seiner Entscheidung das von dem Kläger vorgelegte Privatgutachten des Kfz-Ingenieurs Z zugrunde gelegt, obwohl der Beklagte dessen Verwertung widersprochen und für die von ihm dargelegte Unrichtigkeit des Gutachtens seinerseits Sachverständigenbeweis angeboten hatte (vgl. insoweit Zöllner/Stephan, 14. Aufl., Rdnr. 2 zu § 402 ZPO).

Soweit sich der Kläger nunmehr das vom Landgericht dem Beklagten angelastete arglistige Verschweigen eines Fehlers zu eigen macht, rechtfertigt sein Vorbringen eine dahingehende Feststellung nicht.

Zwar ist Voraussetzung einer Arglist nicht das Vorliegen einer betrügerischen Absicht. Umgekehrt ist eine Fahrlässigkeit nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, daß der Verkäufer den Mangel kennt oder mit seinem Vorhandensein rechnet und daß er außerdem weiß oder damit rechnet, dem Käufer sei der Fehler unbekannt und er werde den Kauf nicht abschließen, wenn er den Fehler kennen würde. Ein Verschweigen setzt zudem eine Pflicht zur Aufklärung voraus (vgl. Palandt/Putzo, 45. Aufl., Erläuterung 3 b zu § 463 BGB).

Konkrete Anhaltspunkte für ein arglistiges Verhalten des Beklagten hat der Kläger nicht vorgetragen. Soweit er aus den Feststellungen des Gutachters folgert, der Beklagte müsse den Mangel gekannt haben, reicht das dafür nicht. Wenn der Kläger das Wissen des Beklagten allein auf den später festgestellten Mangel stützen

will, hätte er vortragen müssen, an welchen konkreten Erkennungszeichen der Beklagte hätte bemerken müssen, daß das Getriebe defekt ist. Daran fehlt es völlig. Der Kläger bestreitet sogar, daß der Beklagte den Wagen gefahren hatte. Beweis für eine konkrete Kenntnis des Beklagten hat der Kläger erst recht nicht angeboten. Eine besondere Untersuchungspflicht, die dem Beklagten den Fehler möglicherweise offenbart hätte, bestand für den Beklagten nicht. Daher könnte von Arglist nur noch dann ausgegangen werden, wenn erfahrungsgemäß nahezu alle Porsche im Alter des hier strittigen Wagens einen solchen Getriebebeschaden hätten, was dann dem Beklagten als Händler hätte bekannt sein müssen (wie im Rost-Fall des BGH, NJW 79, 1707); das aber hat der Kläger nicht dargetan.

Ein Schadensersatzanspruch steht dem Kläger ferner nicht wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zu (§ 463 Satz 1 BGB).

Auch wenn der Beklagte entsprechend der Behauptung des Klägers erklärt hat, "der Porsche sei neuwertig und technisch einwandfrei und daraufhin auch gerade überprüft worden", kann darin hier nicht die Zugesicherung einer Eigenschaft gesehen werden.

"Zugesichert" ist eine Eigenschaft, wenn der Verkäufer durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, die Vertragsinhalt geworden ist, dem Verkäufer zu erkennen gibt, daß er für den Bestand der betreffenden Eigenschaft an der Kaufsache einstehen will (vgl. BGH, NJW 75, 1694).

Hier hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen, woraus sich ergeben könnte, daß der Beklagte mit der behaupteten Erklärung zu erkennen gegeben hat, er wolle für den Bestand der Eigenschaft einstehen. Allerdings ist dabei nicht in erster Linie der Wille des Verkäufers maßgebend; vielmehr kommt es entscheidend darauf an, wie der Käufer die Äußerung des Verkäufers unter Berücksichtigung seines sonstigen Verhaltens und der Umstände, die zum Vertragsschluß geführt haben, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auffassen durfte, §§ 133, 157 (BGH, NJW 72, 1707). Aber auch aus der Sicht des Klägers konnte die Erklärung des Beklagten nicht dahin verstanden werden, daß der Beklagte für alle technischen Fehler einstehen wolle. Denn die Erklärung ist besonders allgemein gehalten. Zudem hatte der Beklagte unstreitig den Wagen selbst erst eine Woche vorher gekauft gehabt. Schließlich war der Pkw bereits 6 1/3 Jahre alt sowie über 58.000 km gefahren worden. Ein solches Fahrzeug kann gar nicht mehr "neuwertig" sein. Der Kläger durfte die Äußerung des Beklagten deshalb allenfalls so verstehen, daß der Pkw sich im Verhältnis zu Alter und Laufleistung in einem ordentlichen Zustand befindet; in einem solchen Alter kann aber bei schlechter Fahrweise auch schon mal ein auf bloßem Verschleiß beruhender Getriebeschaden vorliegen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine Erklärung des Beklagten während der Vertragsverhandlungen handelt und daß die Parteien am Schluß der Verhandlungen einen schriftlichen Kaufvertrag

geschlossen haben. Dieser aber hat die Vermutung der Vollständigkeit für sich. Denn es ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß die Parteien das, was sie schließlich zum Inhalt des Vertrages machen wollten, in die Urkunde aufgenommen haben (wie es beispielsweise in den Fällen des BGH, NJW 78, 2241 - "einwandfreier technischer Zustand" - und NJW 81, 1441 - "km-Leistung ca. 10.000 km" - geschehen war). Hier aber ist bezüglich "technisch einwandfrei" und "daraufhin überprüft" in der Vertragsurkunde gerade nichts erwähnt.

Nach alledem kann in der Äußerung des Beklagten nur eine (unverbindliche) Anpreisung und allgemeine Gütebezeichnung gesehen werden.

Auf die Berufung des Beklagten war deshalb das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Berufungsstreitwert und zugleich Beschwer des Klägers:
4.419,54 DM.

Dr. Dickescheid

Becker

Dr. Kuhne